

Satzung des
„Jagd- und Wurfscheibenclub Osterholz e.V.“

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jagd- und Wurftaubenclub Osterholz e.V.. Sein Sitz ist 28865 Lilienthal. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ausübung des Schießsports nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
nach den Richtlinien des Deutschen Jagdverbandes
- die Förderung der Jugend und der allgemeinen sportlichen Entwicklung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, die dem Verein beitreten möchten, können sich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins anmelden oder durch 2 Mitglieder vorschlagen lassen. Bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft wird dem Antragsteller die Satzung des Vereins zugestellt.

Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch den freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Verein, der nur zum Jahreswechsel möglich ist, muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres angezeigt werden. Danach erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.

Der Ausschluss kann erfolgen

- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz dreimaliger Mahnung,
- wegen Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder den Schießvorschriften des DJV (Deutscher Jagdverband)

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn einem Vereinsmitglied die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund und Deutschen Jagdschutzverband aberkannt wurde.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes steht der Vorstandschaft zu. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Für den ausschließenden Beschluss der Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dem Ausgeschlossenem und den Vereinsmitgliedern ist von dem Beschluss eine Mitteilung zu geben. Dem Ausgeschlossenem steht die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, die dann mit Dreiviertelmehrheit endgültig entscheidet. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigte Ehrenmitglieder und beitragszahlende Mitglieder. Zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und durch

Beschluss der Vorstandschaft Befreite. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind Bringschulden. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungsdatum zahlbar.

Erfolgt der Beitritt in der Zeit vom 01. bis 31. Dezember, so entfällt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Die Mitgliedschaft beginnt dann auch erst am 01. Januar.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenführer/der Kassenführerin und dem Sportleiter/der Sportleiterin.

Der erweiterte Vorstand gehören alle Stellvertreter sowie Spartenleiter an.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Spartenleiter aus den Mitgliedern des Vereins für die Dauer von drei Jahren.

Nach deren Ablauf haben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl weiter zu amtieren.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während des Geschäftsjahres aus, muss von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin werden die Geschäfte von den verbliebenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch den gesamten Vorstand. Dieser erstellt die Tagesordnung für alle Versammlungen, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte und führt den Verein in den Mitgliederversammlungen.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer/ die Schriftführerin führt die Protokolle in den Versammlungen sowie das Mitgliederverzeichnis, verwahrt die Vereinsakten und besorgt den Schriftverkehr. Für ordnungsgemäße Einladungen der Vereinsorgane ist der Schriftführer /die Schriftführerin ebenfalls verantwortlich.

Der Kassenführer / die Kassenführerin vereinnahmt die Mitgliederbeiträge sowie andere Einnahmen, führt die Kasse und erstattet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über den Jahresabschluss.

Der Sportleiter leitet die Übungs- und Wettkampfschießen. Er betreut den gesamten Sportbetrieb in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern, um die Ziele des Vereins in sportlicher Hinsicht zu verwirklichen.

§ 12 Aufgaben der Spartenleiter

Die Spartenleiter planen und realisieren in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter Sportveranstaltungen. Sie koordinieren die Sportbelange und nehmen diesbezügliche Anregungen und Wünsche entgegen. Sie verwalten die Sportausgaben gemäß Haushaltsplan.

§ 13 Kassenprüfer

2 Kassenprüfer haben jährlich, mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer wird gewählt.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen-, Prüfungs- und Sportberichtes;
- Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahl des gesamten Vorstandes und Spartenleiter;
- Entscheidung über einen Einspruch gegen Vereinsausschluss;
- Satzungsänderung;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die 8 Tage vorher beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen sind.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Spartenleiter sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit allen Rechten der Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem angesetzten Versammlungstag schriftlich zu erfolgen, unter Beachtung der für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt worden ist. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

§17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist 2 Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Osterholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Vereinsgründung:	1963
Eintragung in das Vereinsregister:	1965
1. Satzungsänderung:	20.03.1982
2. Satzungsänderung:	25.01.1989
3. Satzungsänderung:	01.11.2003
4. Satzungsänderung	12.03.2014
5. Satzungsänderung	18.03.2015